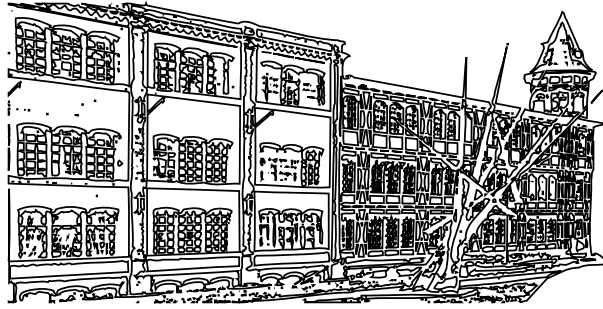


POSTSKRIPTUM

PS



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

30. Jahrgang - Mittwoch, den 2. Oktober 2024

Nummer 12

FEUERWEHR ICHTERSHAUSEN

HALLOWEEN PARTY

30. OKTOBER 2024
BEGINN 18 UHR

FACKELUMZUG VOM
RATHAUSPARK ZUM GERÄTEHAUS

GETRÄNKE / SNACKS / FEUERSTELLE
KOSTÜM ERWÜNSCHT

VEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
ICHTERSHAUSEN E.V.



SEBASTIAN
SCHIFFER

Ihr Bürgermeister

 www.amt-wachsenburg.de

 buergemeister@amt-wachsenburg.de

 (03628) 911-200



Amt Wachsenburg

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in unserer lebendigen Gemeinde spielen unsere Vereine und vereinsähnlichen Organisationen eine unverzichtbare Rolle. Sie sind es, die mit viel Engagement und Herzblut Veranstaltungen und Zusammenkünfte organisieren, die den kulturellen und sozialen Zusammenhalt fördern. Ob es sich um die traditionelle Kirmes, Orts- und Vereinsjubiläen oder fröhliche Feste für Kinder und Senioren handelt – all diese Aktivitäten bereichern unser gemeinsames Leben und stärken die Gemeinschaft. Ihre Arbeit und Ihr Engagement ist das Fundament, auf dem unser gesellschaftliches Miteinander aufbaut.

Um diese wertvolle Arbeit zu unterstützen, haben wir die Überarbeitung unserer Vereinsförderrichtlinie in Angriff genommen. Ziel ist es, eine Förderrichtlinie für ehrenamtliches Engagement zu schaffen, die nicht nur eingetragene Vereine, sondern auch andere Organisationen und Zusammenschlüsse von ehrenamtlich Tätigen in unserer Gemeinde einbezieht. Zu den Inhalten gehören die kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Veranstaltungsobjekten sowie eine Anpassung der finanziellen Zuschüsse.

In einer der kommenden Gemeinderatssitzungen hoffen wir, diesen Entwurf zu Gunsten des Ehrenamtes erfolgreich verabschieden zu können.

An dieser Stelle möchte ich einen herzliche Dank an alle Ehrenamtlichen in unserer Gemeinde aussprechen! Ihr unermüdlicher Einsatz und euer Engagement in den unterschiedlichsten Bereichen sind von unschätzbarem Wert für das soziale Miteinander. Bitte setzt euer wertvolles Wirken fort, denn ihr tragt maßgeblich dazu bei, unsere Gemeinschaft lebendig und stark zu halten.

Mit den besten Grüßen

*Ihr Sebastian Schiffer
Bürgermeister der Gemeinde
Amt Wachsenburg*

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Offene Bürgersprechstunde in allen Fachbereichen

Dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Außerhalb dieser Sprechzeiten können jederzeit Termine nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden.

Nutzen Sie dafür die zentrale Telefonnummer unter 03628-9110.



Erweiterte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Erreichbarkeit Gemeinde und Gemeindlicher Einrichtungen

Gemeindeverwaltung	03628 911-0
	info@amt-wachsenburg.de
	www.amt-wachsenburg.de
Bauhof	03628 589031
Schwimmbad	03628 44305
Kindergarten Ichttershausen	03628 70744
	kindergarten@amt-wachsenburg.de
Kindergarten Holzhausen	03628 6082960
	kindergarten-holzhausen@amt-wachsenburg.de
Kindergarten Haarhausen	03628 605948
	kindergarten-haarhausen@amt-wachsenburg.de
Kindergarten Kirchheim	036200 70403
	kindergarten-kirchheim@amt-wachsenburg.de



Impressum

„Postsriptum“
Amtsblatt Amt Wachsenburg
Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen

übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislis-te. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Far-ben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Ver-lagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt even-tuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Beschlussübersicht

für die Sitzungen des Hauptausschusses vom 19.08.2024

Drucksache-Nr.: HA-010/2024
Beschluss-Nr.: HA-010/2024
Ausfertigungsdatum: 20.08.2024

Die Tagesordnung der Hauptausschusssitzung vom 19.08.2024 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Hauptausschussmitglieder: 9
 anwesende Hauptausschussmitglieder: 8
 davon Stimmberechtigte: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Drucksache-Nr.: HA-011/2024
Beschluss-Nr.: HA-011/2024
Ausfertigungsdatum: 20.08.2024

Der Hauptausschuss bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 17.07.2024 - öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Hauptausschussmitglieder: 9
 anwesende Hauptausschussmitglieder: 8
 davon Stimmberechtigte: 8
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Drucksache-Nr.: HA-012/2024
Beschluss-Nr.: HA-012/2024
Ausfertigungsdatum: 20.08.2024

Zwischen dem Hauptausschuss und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2024 wird das Benehmen hergestellt.

Beschlussübersicht

für die Sitzungen des Finanzausschusses vom 26.08.2024

Drucksache-Nr.: FA-001/2024
Beschluss-Nr.: FA-001/2024
Ausfertigungsdatum: 27.08.2024

Die Tagesordnung der Finanzausschusssitzung vom 26.08.2024 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Finanzausschussmitglieder: 9
 anwesende Finanzausschussmitglieder: 8
 davon Stimmberechtigte: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Drucksache-Nr.: FA-002/2024
Beschluss-Nr.: FA-002/2024
Ausfertigungsdatum: 27.08.2024

Der Finanzausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Drucksache-Nr. 042/2024 - Änderung der Richtlinie für die Förderung von gemeinnützigen Vereinen in der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Finanzausschussmitglieder: 9
 anwesende Finanzausschussmitglieder: 8
 davon Stimmberechtigte: 8

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Hauptausschussmitglieder: 9
 anwesende Hauptausschussmitglieder: 9
 davon Stimmberechtigte: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Drucksache-Nr.: HA-013/2024
Beschluss-Nr.: HA-013/2024
Ausfertigungsdatum: 20.08.2024

Der Hauptausschuss bestätigt das Protokoll der Sitzung vom 17.07.2024 - nicht öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Hauptausschussmitglieder: 9
 anwesende Hauptausschussmitglieder: 9
 davon Stimmberechtigte: 9
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Drucksache-Nr.: HA-014/2024
Beschluss-Nr.: HA-014/2024
Ausfertigungsdatum: 20.08.2024

Zwischen dem Hauptausschuss und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Tagesordnung für die nicht-öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28.08.2024 wird das Benehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Hauptausschussmitglieder: 9
 anwesende Hauptausschussmitglieder: 9
 davon Stimmberechtigte: 9
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Drucksache-Nr.: FA-003/2024
Beschluss-Nr.: FA-003/2024
Ausfertigungsdatum: 27.08.2024

Der Finanzausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Drucksache-Nr. 043/2024 - Zuschuss zu Sanierungsarbeiten an der katholischen Kirche „St. Marien“ in dem Ortsteil Ichttershausen.

Abstimmungsergebnis:
 gesetzl. Anzahl der Finanzausschussmitglieder: 9
 anwesende Finanzausschussmitglieder: 8
 davon Stimmberechtigte: 8
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Drucksache-Nr.: FA-004/2024
Beschluss-Nr.: FA-004/2024
Ausfertigungsdatum: 27.08.2024

Der Finanzausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Drucksache-Nr. 044/2024 - Zuschuss zu Sanierungsarbeiten an der evangelischen Kirche „St. Wigbert“ in dem Ortsteil Sülzenbrücken.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Finanzausschussmitglieder:	9
anwesende Finanzausschussmitglieder:	7
davon Stimmberechtigte:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Finanzausschussmitglieder:	9
anwesende Finanzausschussmitglieder:	8
davon Stimmberechtigte:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: FA-005/2024
Beschluss-Nr.: FA-005/2024
Ausfertigungsdatum: 27.08.2024

Drucksache-Nr.: FA-012/2024
Beschluss-Nr.: FA-006/2024
Ausfertigungsdatum: 27.08.2024

Der Finanzausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Drucksache-Nr. 045/2024 - Zuschuss zu Sanierungsarbeiten an der evangelischen Kirche „St. Laurentius“ in dem Ortsteil Kirchheim.

Der Finanzausschuss der Gemeinde Amt Wachsenburg empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Drucksache-Nr. 056/2024 - Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung eines Erstattungsanspruches der Kreisumlage.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Finanzausschussmitglieder:	9
anwesende Finanzausschussmitglieder:	7
davon Stimmberechtigte:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschlussübersicht

der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2024

Drucksache-Nr.: 041/2024
Beschluss-Nr.: 031/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.08.2024 wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 043/2024
Beschluss-Nr.: 032/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

- Der Gemeinderat bewilligt einen Investitionszuschuss zur Sanierung der Kirche „St. Marien“ in Ichtershausen an die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth Arnstadt in Höhe von bis zu 30.000 Euro. Davon werden 25.000 Euro im Jahr 2024 bereitgestellt. Weitere 5.000 Euro werden nach Maßgabe eines bestätigten Haushaltes für das Jahr 2025 bereitgestellt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Förderbescheid zu erlassen und die Mittel nach Baufortschrift freizugeben. Eigenmittel des Antragstellers und sonstige Fördermittel sind vorrangig einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 044/2024
Beschluss-Nr.: 033/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

- Der Gemeinderat bewilligt einen Investitionszuschuss zur Sanierung der Turmtraufe der Kirche „St. Wigbert“ in Sülzenbrücken an den ev.-luth. Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde in Höhe von bis zu 10.000 Euro.

- Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Förderbescheid zu erlassen und die Mittel nach Baufortschrift freizugeben. Eigenmittel des Antragstellers und sonstige Fördermittel sind vorrangig einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 045/2024
Beschluss-Nr.: 034/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

- Der Gemeinderat bewilligt einen Investitionszuschuss zur Sanierung der Glockenanlage der Kirche „St. Laurentius“ in Kirchheim an das Evangelische Pfarramt, Kirchspiel Egstedt in Höhe von bis zu 10.000 Euro.
- Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Förderbescheid zu erlassen und die Mittel nach Baufortschrift freizugeben. Eigenmittel des Antragstellers und sonstige Fördermittel sind vorrangig einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 060/2024
Beschluss-Nr.: 035/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

- In Anerkennung Ihrer Verdienste und der langjährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und Ortsteirat wird folgenden Personen der Bezeichnung „Ehrengemeinderatsmitglied“ verliehen

Wolfgang Münster
 Dr. Jürgen Schulz
 Sigrid Gerstenhauer
 Martin Schmidt
 Thomas Bähr
 Dieter Barth
 Thomas Umbreit
 Frank Gleichmar
 Uwe Werner
 Kay Ullrich

2. In Anerkennung seiner Verdienste und der langjährigen Tätigkeit als Bürgermeister und VG-Vorsitzender wird Hans-Jürgen Langer die Bezeichnung „Ehrenbürgermeister“ verliehen.
3. In Anerkennung seiner Verdienste und der langjährigen Tätigkeit als Ortsteilbürgermeister wird Uwe Güttich und Herrn Rüdiger Schmitt die Bezeichnung „Ehrenortsteilbürgermeister“ verliehen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 054/2024
Beschluss-Nr.: 036/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, den aktuellen Gesellschaftervertrag des gemeindeeigenen Unternehmens „Wohnungsbaugesellschaft Ichttershausen mbH“ zu überarbeiten und dem Gemeinderat einen Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. In dem neuen Entwurf sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Gemeinderat;
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Gemeinderat;
 - c) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrates;
 - d) Ausübung des gesellschaftlichen Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung durch X Vertreter aus dem Gemeinderat;
 - e) die Einrichtung eines Mieterbeirates.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 055/2024
Beschluss-Nr.: 037/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

1. Im Ortsteil Ichttershausen wird der „Lindenplatz“ zu Ehren des verstorbenen Bürgermeisters a.D., Klaus von der Krone in „Klaus von der Krone Platz“ umgewidmet.
2. Im Ortsteil Ichttershausen wird am neuen „Klaus von der Krone Platz“ und am Sitz der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg zu Ehren des verstorbenen Bürgermeisters a.D., Klaus von der Krone, je eine metallene und wetterfeste Gedenktafel angebracht. Die Gedenktafel ist für den Besucherverkehr deutlich sichtbar im Außenbereich anzubringen; sie soll insbesondere auch die Verdienste um die regionale Wirtschaft am Erfurter Kreuz zeigen. Bei der Ausgestaltung der Gedenktafel ist die Hinterbliebene, Anett von der Krone, zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Drucksache-Nr.: 056/2024
Beschluss-Nr.: 038/2024
Ausfertigungsdatum: 29.08.2024

1. Der Bürgermeister wird beauftragt:
 - a) zu prüfen, **inwieweit** die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen des Ilm-Kreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf tatsächlich nicht decken und wie hoch das Umlagesoll tatsächlich ist und
 - b) im Falle des Vorliegens einer Überdeckung des tatsächlichen Finanzbedarfs des Ilm-Kreises durch die Kreisumlage, vgl. lit. a), die Rückforderung der durch die Gemeinde Amt Wachsenburg zu viel entrichteten Kreisumlage vorzubereiten und - ggf. anwaltlich bzw. gerichtlich - geltend zu machen;
 - c) zur Sicherung der Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf eine drohende Verjährung, die Geltendmachung der Ansprüche umgehend vorzunehmen;
 - d) dem Finanzausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten.
2. Eine Zusammenarbeit mit anderen kreisangehörigen Gemeinden kann angestrebt werden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	21
anwesende Gemeinderäte:	18
davon Stimmberechtigte:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichttershausen

Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“

(im beschleunigten Verfahren)

nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung und § 215 a BauGB)

Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat den Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“ in dem beschleunigten Verfahren nach § 13 b in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde am 19.01.2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass der im Jahr 2017 durch die Bundesregierung eingeführte § 13 b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. In der am 11.09.2023 veröffentlichten Urteilsbegründung stellt das Gericht darin klar, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde, nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. § 13 b BauGB ist mit dem Recht der Europäischen Union unvereinbar und darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Mit Novellierung des Baugesetzbuches hat der Bundestag Rechtsklarheit für Bebauungspläne im Außenbereich geschaffen, in dem er § 215 a BauGB eingeführt hat.

Dem folgend, soll der Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB, an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und die Gesetzgebung des Bundestages angepasst werden.

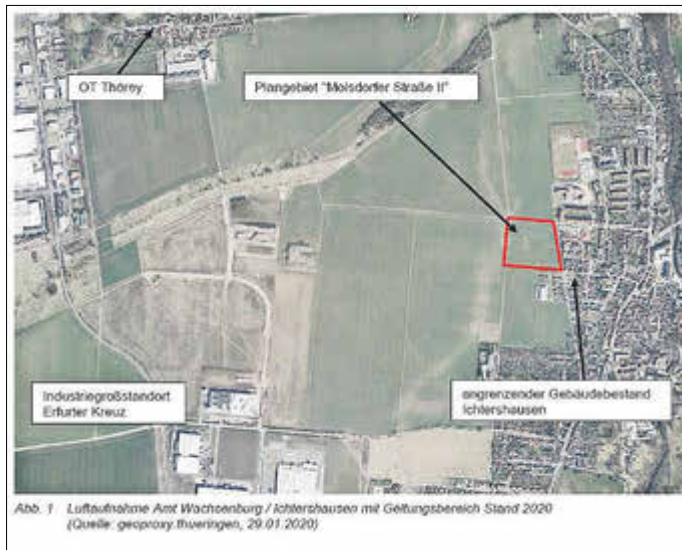
Gemäß § 215 a BauGB wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, in dem insbesondere geprüft wurde, ob durch das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“ keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter oder sonstige Schutzflächen oder Schutzobjekte verbunden ist.

Unter Bezugnahme auf § 215 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird folgendes bekanntgemacht:

- Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Ichtershausen, Flur 2, Flurstücke-Nr. 473/6, 487/1, 487/2, 488, 489, 490, 491 (teilweise), Flur 3, Flurstücke Nr. 543, 587/2 (teilweise), Flur 4, Flurstücke-Nr. 694 (teilweise), 782 (teilweise) und Flur 5, Flurstück-Nr. 784 (teilweise).



Übersichtskarte

- Planziel:

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO zur Bebauung mit ca. 28 Einfamilienhäuser und ca. 40 Wohneinheiten in drei Mehrfamilienhäuser, um der Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum in dem Ortsteil Ichtershausen künftig gerecht zu werden.

- Verfahren

Das Verfahren wurde gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung in dem beschleunigten Verfahren durchgeführt und wird gemäß § 215 a Abs. 2 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB nach § 13 a Abs. 3 BauGB in dem beschleunigten Verfahren an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum § 13 b BauGB und die Novellierung des Baugesetzbuches durch den Bundestag ergänzt.

Es wurde gemäß § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung, und wird gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB), abgesehen, da auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB die Gemeinde Amt Wachsenburg zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Um die Öffentlichkeit über die Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Gemeinde Amt Wachsenburg die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Begründung **einschließlich der ergänzten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls)** gemäß § 215 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch. Die Öffentlichkeit kann sich in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg während der Auslegungsfrist über die Planung, welche um die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) ergänzt wird, unterrichten.

Das ergänzende Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB, zur Anpassung des Bebauungsplanes „Molsdorfer Straße II“, an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie an die Novellierung des Baugesetzbuches durch den Bundestag, im beschleunigten Verfahren, wird hiermit gemäß § 215 a BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Ichtershausen, 18.09.2024

.....
Sebastian Schiffer
 Bürgermeister

Dienstsigel

Bekanntmachung

(zur Beteiligung der Öffentlichkeit)

Bauleitplanung der Gemeinde Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichtershausen

Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“

(im beschleunigten Verfahren

nach § 13 b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung und § 215 a BauGB)

Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat den Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“ in dem beschleunigten Verfahren nach § 13 b in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde am 19.01.2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass der im Jahr 2017 durch die Bundesregierung eingeführte § 13 b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche

Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. In der am 11.09.2023 veröffentlichten Urteilsbegründung stellt das Gericht darin klar, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde, nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. § 13 b BauGB ist mit dem Recht der Europäischen Union unvereinbar und darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Mit Novellierung des Baugesetzbuches hat der Bundestag Rechtsklarheit für Bebauungspläne im Außenbereich geschaffen, in dem er § 215 a BauGB eingeführt hat.

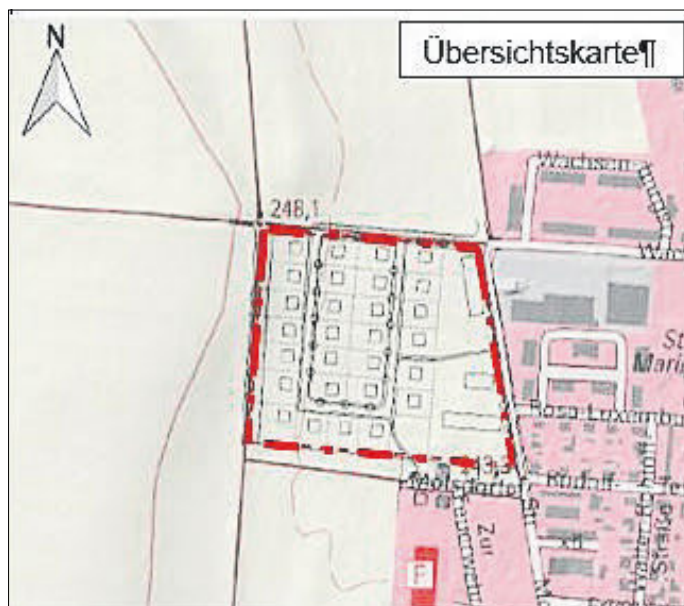
Dem folgend, soll der Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB,

an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und die Gesetzgebung des Bundestages angepasst werden.

Unter Beachtung des § 215 a BauGB wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, in dem insbesondere geprüft wurde, ob durch das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“ keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und das geplante Vorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter oder sonstige Schutzflächen oder Schutzobjekte verbunden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Ichtershausen, Flur 2, Flurstücke-Nr. 473/6, 487/1, 487/2, 488, 489, 490, 491 (teilweise), Flur 3, Flurstücke Nr. 543, 587/2 (teilweise), Flur 4, Flurstücke-Nr. 694 (teilweise), 782 (teilweise) und Flur 5, Flurstück-Nr. 784 (teilweise).



Das ergänzende Verfahren zum Bebauungsplan nach § 215 a BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nummer 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO, zur Bebauung mit ca. 28 Einfamilienhäusern und ca. 40 Wohneinheiten in drei Mehrfamilienhäusern, um der Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum in dem Ortsteil Ichtershausen künftig gerecht zu werden.

Mittels Bebauungsplanung soll das erforderliche Baurecht geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass, gemäß § 215 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB, von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von einem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB), abgesehen wird; § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 215 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist die Gemeinde Amt Wachsenburg zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Am Keltergraben“ in dem Ortsteil Holzhausen

(im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 mit Beschluss-Nr. 557/2024 die Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Am Keltergraben“ in

In Ausführung des § 215 a BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit. Daher liegen die Planunterlagen mit Begründung (in der jeweiligen Fassung vom Mai 2021) **einschließlich der ergänzten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) (in der Fassung vom September 2024)** für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit vom

07. Oktober 2024 bis 18. November 2024
(jeweils einschließlich)

in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, Fachbereich IV Bauen und Planen, 2. OG, Dienstzimmer Nr. 207, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung sowie nach Vereinbarung, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen, während der Dienstzeiten der Verwaltung oder nach Vereinbarung schriftlich (per Post oder per Fax) oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Auch die Abgabe der Stellungnahme in elektronischer Form per E-Mail (info@amt-wachsenburg.de) ist möglich.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB findet gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, statt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Planunterlagen in das Internet eingestellt und können auf der Homepage (www.amt-wachsenburg.de) unter der Rubrik „Gemeindeinformationen / Bauen und Wohnen“, eingesehen werden.

Die einzusehenden Planunterlagen bestehen aus dem Bebauungsplan (Fassung Mai 2021), Begründung zum Bebauungsplan (Fassung Mai 2021), Schallimmissionsprognose des Akustik und Schallschutzbüros Rosenheinrich, Weimar (Fassung 14.08.2019), Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) des Planungsbüros Dr. Weise, Mühlhausen (Fassung Mai 2019), Baugrunderkundung des Ingenieurbüros für Baugrund Erfurt GbR, Erfurt (Fassung 24.01.2019), Auszug aus der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes zu Bevölkerungsentwicklung und Wohnbauflächenbedarf des Stadtplanungsbüros Helk, Mellingen und den ergänzten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) (Fassung September 2024).

Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat gemäß § 4b BauGB das Planungsbüro KGS Stadtplanungsbüro HELK GmbH aus 99441 Mellingen, mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens beauftragt.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung der Öffentlichkeit zum ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB, zur Anpassung des Bebauungsplanes „Molsdorfer Straße II“, an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie an die Novellierung des Baugesetzbuches durch den Bundestag, im beschleunigten Verfahren gemäß § 215 a BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB, hiermit bekannt gemacht.

Ichtershausen, 18.09.2024

.....
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Einbeziehungssatzung „Am Keltergraben“ in dem OT Holzhausen, genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 21 Abs. 1 ThürKO ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „Am Keltergraben“ in dem OT Holzhausen in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung „Am Keltergraben“ in dem OT Holzhausen mit seiner Begründung, in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, OT Ichtshausen, 99334 Amt Wachsenburg, Fachbereich IV - Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Raum 207, während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung,

Montag, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag
Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
(außer feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung hin möglich. Hierzu steht Ihnen die E-Mail-Adresse: info@amt-wachsenburg.de bzw. die Telefonnummer: 03628 / 911-229 zur Verfügung.

Ergänzend kann die Einbeziehungssatzung „Am Keltergraben“ in dem OT Holzhausen einschließlich Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) online eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlassen worden sind, zu-stande gekommen ist, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Amt Wachsenburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 21 Abs. 1 ThürKO ortsüblich bekannt gemacht.

Ichtshausen, 11.09.2024

.....
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Grundstücksteilfläche zum Verkauf aus:

- Gemarkung: Ichtshausen, Flur 1, Flurstücke-Nr. 170/6
- „An der Erfurter Straße“
- Teilfläche von ca. 293 m²



Über die betreffende Teilfläche ist derzeit noch keine Liegenschaftsvermessung erfolgt. Die Kosten hierfür sind von dem Erwerber zu tragen.

An der östlichen Flurgrenze der Teilfläche verläuft eine Niederspannungsleitung. Nördlich der Flurgrenze befindet sich eine Oberflächenentwässerungsleitung. Alle Ansprüche dahingehend müssen von dem Erwerber übernommen werden.

Die Höhe des Mindestangebotes beträgt für die Grundstücksteilfläche 14.119,67 € (48,19 €/m²).

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstgebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024 um 12:00 Uhr.

Ihre Angebote richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Ih-170“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Grundstücksteilfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Veräußerung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Grundstücksteilfläche zum Verkauf aus:

- Gemarkung: Ichttershausen, Flur 1, Flurstück-Nr. 23/4
- Klosterstraße/Schenkergasse
- Teilfläche (Nr. 1) von ca. 130 m²



Über die betreffende Teilfläche ist derzeit noch keine Liegenschaftsvermessung erfolgt. Die Kosten hierfür sind von dem Erwerber zu tragen.

Auf der nördlichen Flurgrenze der Teilfläche befindet sich eine Natursteinmauer. An der östlichen Flurgrenze der Teilfläche verläuft eine Oberflächenentwässerungsleitung. Das Leitungsrecht ist dinglich im Grundbuch gesichert. Die Teilfläche ist Teil einer Sachgesamtheit, welches ein unter Schutz stehendes Einzeldenkmal ist („Garten nördlich des Pfarrhauses mit Natursteinmauer zur Schenkergasse“). Zudem ist die ausgeschriebene Fläche verpachtet. Alle Ansprüche dahingehend müssen von dem Erwerber übernommen werden.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Grundstücksteilfläche zum Verkauf aus:

- Gemarkung: Ichttershausen, Flur 1, Flurstück-Nr. 23/4
- Klosterstraße/Schenkergasse
- Teilfläche (Nr. 2) von ca. 130 m²



Über die betreffende Teilfläche ist derzeit noch keine Liegenschaftsvermessung erfolgt. Die Kosten hierfür sind von dem Erwerber zu tragen.

Die Teilfläche grenzt an keine gewidmete Verkehrsfläche an und ist Teil einer Sachgesamtheit, welches ein unter Schutz stehendes Einzeldenkmal ist („Garten nördlich des Pfarrhauses“). Zudem ist die ausgeschriebene Fläche verpachtet. Alle Ansprüche dahingehend müssen von dem Erwerber übernommen werden.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus:

- Gemarkung: Bittstädt, Flur 2, Flurstück 144/3
- „Am Kirchberg im Haidenholz“
- Pachtfläche: ca. 458 m²
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Gartenland

Die Höhe des Mindestangebotes beträgt für die Grundstücksteilfläche 3.416,40 € (26,28 €/m²).

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstgebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 29.10.2024 um 17:00 Uhr.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Ih-23-4-T1“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Grundstücksteilfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 911-229 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Veräußerung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Höhe des Mindestangebotes beträgt für die Grundstücksteilfläche 3.416,40 € (26,28 €/m²).

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstgebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 29.10.2024 um 17:30 Uhr.

Schriftliche Angebote richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Ih-23-4-T2“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Grundstücksteilfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 911-229 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Veräußerung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 676,80 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 12:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen**

Umschlag, auf dem das **Kennzeichen „Bi-144“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Pachtfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsen-

burg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung: Haarhausen, Flur 1, Flurstück 122 und Flurstück 132
- Pachtfläche: ca. 0,7480 ha
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) oder als Weideland (Auf dem Flurstück 132 ist der Baumbestand zu schützen. Auf dem Flurstück 122 befinden sich mehrere Biotopkomplexe (Trocken-Halbtrockenrasen, Trespen- Halbtrockenrasen usw.) außerdem das Flächennaturdenkmal (kurz: FND) Schottergrube mit Trockenrasen - Biotop. Dieses Plateau (Teilfläche) wird durch die Untere Naturschutzbehörde des Ilm-Kreises, gebunden an einen NALAP-Vertrag zur Mahd einer Teilfläche, gepflegt. Eine Beweidung an dieser Stelle ist nur mit Schafen und/oder Ziegen möglich, eine Nachmahd ist notwendig oder auch erst eine Mahd und dann eine Nachbeweidung ab 1.7. (Vorkommen von Adonisröschen und Kuhschelle). Wichtig für das FND ist die regelmäßige Freistellung der Abbruchwand, der Lesesteinwall und die Trockengebüsche sind zu erhalten, ein Rückschnitt ist erst nach Zustimmung der UNB möglich. Eine Beweidung ist nur Temporär und ohne jegliche Zufütterung auf der Fläche zulässig.)



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 199,00 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 09:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Ha-122“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Pachtfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

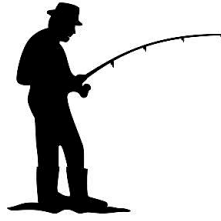
Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister



Die Gemeinde Amt Wachsenburg vergibt, nach § 31 ThürGemHV im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, die Verpachtung des Fließgewässers „Die Waid“, einschließlich Fischereirecht.

(Waidbach ab Gemarkungsgrenze Neudietendorf (Klemmsmühle) bis Gemarkungsgrenze Mühlberg (Apfelstädter Ried) einschließlich der aufsteigenden Gewässer Schlammgraben, Roßbach sowie Vasoldebach bis Ortsgrenze Holzhausen)



Der Besitz eines gültigen Fischereischeines ist Voraussetzung für die Verpachtung. Der Pächter hat die Nachweispflicht.

- **Lage:** Gemarkung Haarhausen, Flur 4, Flurstück-Nr. 530 u.w.; Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 6, Flurstück-Nr. 666/1 u.w.
- **Pachtfläche:** Das Pachtgewässer ist ca. 9 km lang, durchschnittlich ca. 3 m breit und etwa 2,7 ha groß
- **Pachtdauer:** 12 Jahre
- **Pachtbeginn:** nach Vereinbarung

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 148,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 10:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Ha-530“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Fließgewässer besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung des Fließgewässers abzusehen oder es erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus:

- Gemarkung: Sülzenbrücken, Flur 1, Flurstück-Nr. 11/4 - Am Anger
- Pachtfläche: ca. 256 m²
- Pachtdauer: 01.01.2025
- Nutzungsart: Gartenland



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 249,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 09:30 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Sü-11“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Liegenschaft besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-0 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- | | | | |
|----------------|--|-----------------------------------|---|
| • Gemarkung: | Sülzenbrücken, Flur 5, Flurstück 497/10 | • Ziel der Verpachtung: | Ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Vorgaben |
| • Pachtfläche: | ca. 0,6450 ha | • naturschutzfachlichen Vorgaben: | Die Fläche sollte jährlich gemäht werden; optimal wäre eine 2-schürige Mahd (Erstnutzung Mitte Juni, Zweitnutzung im August); eine kurze Nachbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen ist möglich. |
| • Pachtdauer: | 5 Jahre | | |
| • Pachtbeginn: | 01.01.2025 | | |
| • Nutzungsart: | naturschutzrechtliche Grünlandpflege (Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung)) | | |



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 300,00 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 11:00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus:

- Gemarkung: Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 553/6
- An der Thöreyer Straße
- Pachtfläche: 170 m²
- Pachtdauer: 01.01.2024
- Nutzungsart: Gartenland



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 290,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 18.10.2024, 10:00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung: Thörey, Flur 4, Flurstück-Nr. 193 u. a.
- Retentionsraum Thörey
- Pachtfläche: ca. 0,5900 ha
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: 01.01.2025
- Nutzungsart: naturschutzrechtliche Grünlandpflege (Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung))
(Die ausgeschriebene Pachtfläche befindet sich in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Ichttershausen-Thörey“ und ist dort als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft („Retentionsraum“) festgesetzt)

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Sü-497“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Pachtfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-229 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „T-553“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Liegenschaft besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-0 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 280,00 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 11:30 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „T-193“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Pachtfläche besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus:

- Gemarkung: Werningsleben, Flur 2, Flurstück-Nr. 15/1 - Zum Weinberg
- Pachtfläche: 590 m²
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Gartenland



Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 58,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 08:30 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „We-15-1“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Liegenschaft besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-0 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Gemeindevermögen aus:

PV-Anlage bestehend aus 147 Modulen und einem Wechselrichter (z.Z. noch im Betrieb)

Die Gemeinde Amt Wachsenburg bietet, aufgrund einer geplanten Dachsanierung, eine am 30.06.2010 errichtete PV-Anlage zum Ankauf an. Es handelt sich um eine PV-Anlage bestehend aus 147 Stück der Module Bosch c-Si M60 225 Wp (Abb. 2) und einem Wechselrichter KACO Powador 33.000 Xi-XL-IT-Park (Abb. 3 und 4) mit einer Gesamtleistung von 33,075 kWp. Zurzeit befindet sich die Anlage noch im Betrieb. Die PV-Module (Bosch c-Si M60 225 Wp) sind derzeit auf dem süd-östlichen Dach des Gebäudes auf einem Trageschienengestell montiert.



Der Verkauf unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Eine Rechnung wird nicht ausgestellt. Die Bezahlung erfolgt per Barzahlung in oder per Überweisung an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung (Sachmängelhaftung). Ein Widerrufs-/Rückgaberecht besteht nicht.

Im Rahmen der Dachsanierung erfolgt der fachtechnische Abbau der Anlage und die Verladung auf Europaletten. In Abstimmung mit der Gemeinde, kann die Anlage sodann von dem gemeindlichen Lagerplatz durch den Käufer abgeholt werden. Ladung und Transport obliegen ausschließlich dem Käufer.

Die Höhe des Mindestangebotes für die gesamte Anlage (147 Module, 1 Wechselrichter) beträgt 11.620,28 €.

Es besteht die Möglichkeit auch Angebote für einzelne Anlagenteile abzugeben. Hier beträgt das Mindestangebot pro Modul 79,05 €. Das Mindestangebot für den Wechselrichter beträgt 3.000,00 €.

Ein Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Übersteigen die Angebote für Anlagenteile das Angebot für die Gesamtanlage wird der Zuschlag auf die Angebote für Anlagenteile erteilt.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 08:30 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „PV“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Gemeindevermögen aus:

1 x Glasschiebetür Diletto Classic-STC mit Stangengriff und Zubehör

Die Gemeinde Amt Wachsenburg bietet eine gebrauchte Glasschiebetür zum Ankauf an. Es handelt sich um eine Glasschiebetür der Fa. TWG Türen, Typ Diletto Classic - STC mit Stangengriff Edelstahl matt und ESG-Glas satiniert aus dem Jahr 2020 (Kaufdatum) inkl. Führungsschiene und Montagezubehör.

Die Tür ist einem einwandfreien Zustand (keine Risse, Kratzer, Abplatzungen etc.) und hat folgende Maße:

- Breite x Höhe der Tür: 0,93 m x 2,06 m
- Länge der Führungsschienen: 1,90 m

Der Verkauf unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Eine Rechnung wird nicht ausgestellt. Die Bezahlung erfolgt per Barzahlung bei Abholung in der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg / OT Ichttershausen von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Ankauf erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung (Sachmängelhaftung). Ein Widerrufs-/Rückgaberecht besteht nicht.

Die PV kann in der „Schulstraße 22“ in dem OT Ichttershausen besichtigt werden. Die Informationseinholung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf des Gemeindevermögens abzusehen oder es erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister



Die Höhe des Mindestangebotes beträgt 333,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 09:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „Glasschiebetür“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann die Glasschiebetür besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf des Gemeindevermögens abzusehen oder es erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister



Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt, gemäß § 31 ThürGemHV, nachfolgend genanntes Gemeindevermögen aus:**ca. 900 m² Granitsteinpflaster**

Die Gemeinde Amt Wachsenburg bietet, aufgrund von Straßensanierungen in dem Ortsteil Holzhausen, das ausgebaute Pflaster zum Ankauf an. Es handelt sich um Granitpflastersteine, die zum Teil quadratisch bzw. rechteckförmig sind, mit Größen von ca. 18 cm x 12 cm bis 20 cm x 20 cm, und zum Teil unterschiedlich strukturierten Oberflächen und verschiedenen Farbtönen.



Der Verkauf unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Eine Rechnung wird nicht ausgestellt. Die Bezahlung erfolgt per Barzahlung in der Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 in 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung (Sachmängelhaftung). Ein Widerrufs-/Rückgaberecht besteht nicht.

Das Pflaster kann, in Abstimmung mit der Gemeinde, von dem gemeindlichen Lagerplatz durch den Käufer abgeholt werden. Ladung und Transport obliegen ausschließlich dem Käufer.

Die Höhe des Mindestangebotes beträgt 0,65 € pro Stück bzw. 81,25 € pro qm (ca. 125 Steine).

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 08.11.2024, 08:00 Uhr.

Ihr Angebot richten Sie bitte unter Verwendung des Angebotsformulars in einem **verschlossenen Umschlag**, auf dem das **Kennzeichen „GS“** sowie der **Hinweis „Angebot zur Ausschreibung“** angegeben sind, an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Das Pflaster kann besichtigt werden. Die Informationseinholung kann schriftlich unter der o. g. Adresse, elektronisch unter info@amt-wachsenburg.de oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einem Verkauf des Gemeindevermögens abzusehen oder es erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Angebotsformular sowie das Merkblatt zur Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DS GVO kann auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg (www.amt-wachsenburg.de) heruntergeladen werden.

gez.
Sebastian Schiffer
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Verwaltung zu anstehenden Baumaßnahmen

Fassadensanierung am „Otto-Knöpfer-Haus“ in dem OT Holzhausen

Die Gemeinde Amt Wachsenburg plant die Sanierung der Südfassade und Anstricharbeiten am gesamten „Otto-Knöpfer-Haus“ in dem OT Holzhausen.

Die Sanierungsarbeiten werden durch die Firma Restaurierung Sven Bodewald GmbH, Niederlassung Erfurt, ausgeführt. Die Firma AM Gerüst aus Elleben übernimmt die Gerüstbauarbeiten.

Während der Bauzeit vom **16.09.2024 bis voraussichtlich zum 15.11.2024** ist der Gehweg vor dem „Otto-Knöpfer-Haus“ in der „Arnstädter Straße“ wegen der Baumaßnahmen für den Fußgängerverkehr gesperrt. Für den Fußgängerverkehr steht jedoch der gegenüberliegende Gehweg zur Verfügung.

Für Fragen steht Ihnen die Gemeinde Amt Wachsenburg (Fachbereich IV - Bauen und Planen, Tel.:03628 / 911-229) gern zur Verfügung.

Mitteilungen

Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Ortsteilratswahlen 2024

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.



Die gewählten Bewerber sind fettgedruckt.

Lehnt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Wahl ab, wird ein Nachrücker berufen. Über Veränderungen werden wir Sie im kommenden Amtsblatt informieren.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Bechstedt-Wagd am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	259
Zahl der Wähler	204
Ungültige Stimmabgaben	13
Gültige Stimmabgaben	191

Name, Vorname	Stimmen
Bürge, Andreas	107
Bürge, Fabian	104
Schmidt, Erika	87
Rohr, Christoph	84
Barth, Peter	77
Stade-Bürge, Jacqueline	51

Auf 5 weitere Personen entfielen 7 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Bittstädt am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	486
Zahl der Wähler	387
Ungültige Stimmabgaben	9
Gültige Stimmabgaben	378

Name, Vorname	Stimmen
Willing, Doreen	228
Wimmer, Mario	222
Schönknecht, Ronny	157
Gunkel, Sebastian	135
Schädtrich, Rüdiger	134
Ludwig, Michael	119
Langguth, Stefanie	109
Reißland, Juliane	100
Langguth, Yves	79

Auf 16 weitere Personen entfielen 26 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Eischleben am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	549
Zahl der Wähler	421
Ungültige Stimmabgaben	19
Gültige Stimmabgaben	402

Name, Vorname	Stimmen
Weißborn, Bernd	197
Still, Elmar	181

Hoffmann, Thomas	172
Torka, Uta	149
Hertwig, Tobias	140
Röser, Mario	130
Schmitt, Phillip	119
Bahlmann, Thomas	111
Teichert, Roland	111
Neusüß, Thomas	94

Auf 10 weitere Personen entfielen 21 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Haarhausen am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	407
Zahl der Wähler	335
Ungültige Stimmabgaben	14
Gültige Stimmabgaben	321

Name, Vorname	Stimmen
Güttich, Manuel	199
Machalett, Marcel	173
Hein, Juliane	164
Klippstein, Michael	133
Barth, Heiko	13
Hartung, Jens	6

Auf 39 weitere Personen entfielen 65 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Holzhausen am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	527
Zahl der Wähler	449
Ungültige Stimmabgaben	12
Gültige Stimmabgaben	437

Name, Vorname	Stimmen
Campanella, Marco	256
Werner, Uwe	220
Wachsmuth, Jörg	208
Wilkins, Petra	176
Thüsing, Matthias	175
Micksch, Sabine	164
Huke, Michael	146
Peters, Carsten	130
Seyring, Simone	129
Otto, Rebecca	120
Rehm, Karl Arno	118
Frenzel, Peter	106
Schröpfer, Jana	88
Preßler, Nicole	63

Auf 8 weitere Personen entfielen 10 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Ichttershausen am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	2.346
Zahl der Wähler	1.579
Ungültige Stimmabgaben	153
Gültige Stimmabgaben	1.426

Name, Vorname	Stimmen
Gorf, Peter	598
Gering, Ronny	574
Perlt, Petra	430
Urbach, Udo	419

Hinkel, Saskia	409
Teuber, Bettina	371
Hinkel, Maik	214
Schwan, Maximilian	42
Kramer, Phillip	23
Hauptmann, Kai	13*
Möller, Uwe	13*
	*LOSENTSCHEID

Auf 53 weitere Personen entfielen 84 Stimmen.

Im Rahmen eines Losentscheides erhält Herr Kai Hauptmann den letzten freien Sitz.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Kirchheim-Werningsleben am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	793
Zahl der Wähler	639
Ungültige Stimmabgaben	12
Gültige Stimmabgaben	627

Name, Vorname	Stimmen
Kords, Silvio	270
Hengelhaupt, Thorsten	249
Schulz, Stefan	247
Freydank, Katja	237
Schlundt, Christian	203
Behlau, Karsten	193
Schlundt, Tobias	179
Hartleb, Marcel	168
Penzler, Grit	163
Kottmann, Markus	114

Auf 23 weitere Person entfielen 39 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Rehestädt am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	123
Zahl der Wähler	107
Ungültige Stimmabgaben	0
Gültige Stimmabgaben	107

Name, Vorname	Stimmen
Gunkel, Steffen	79
Nonn, Thomas	51
Bähr, Thomas	50
Bähr, Caroline	44
Eitberger-Willing, René	27

Auf 3 weitere Person entfielen 4 Stimmen.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Rockhausen am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	239
Zahl der Wähler	199
Ungültige Stimmabgaben	4
Gültige Stimmabgaben	195

Name, Vorname	Stimmen
Pirk, Bianca	156
Kloß, Katharina	154
Voß, Thomas	153
Möller-Weißbach, Katja	132

Auf 11 weitere Person entfielen 18 Stimmen.

Nichtamtliche Bekanntmachung

der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 17.09.2024

Aufgrund der §§ 27, 27a, 36 und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Röhrensee am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	152
Zahl der Wähler	137
Ungültige Stimmabgaben	0
Gültige Stimmabgaben	137

Name, Vorname	Stimmen
Andres, Marc	91
Bergmann-Schrickel, Janet	88
Brinkmann, Carsten	66
Ullrich, Holger	63
Riewe, Falk	61
Kehl, Enrico	58
Lattermann, Nicky	46

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Sülzenbrücken am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	494
Zahl der Wähler	382
Ungültige Stimmabgaben	18
Gültige Stimmabgaben	364

Name, Vorname	Stimmen
Hartung, Bernd	250
Lange, Karsten	243
Nürnberger, Marco	238
Streisel, Daniel	237
Fröhlich, Sandra	199
Schmidt, Thomas	169*
Schwartze, Uwe	169*
	*LOSENTSCHEID
Junker, Chris	114

Im Rahmen eines Losentscheides erhält Herr Uwe Schwartze den letzten freien Sitz.

Wahlergebnis der Ortsteilratswahl Thörey am 01.09.2024

Wahlberechtigte insgesamt	207
Zahl der Wähler	173
Ungültige Stimmabgaben	8
Gültige Stimmabgaben	165

Name, Vorname	Stimmen
Ritz, Steffen	112
Kielgaß, Susanne	109
Bartsch, Axel	20
Umbreit Thomas	9

Auf 15 weitere Personen entfielen 32 Stimmen.

Ichtershausen, den 05.09.2024

gez.
Steinbrück
Stellv. Wahlleiter

(Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283), erlässt die Gemeinde Amt Wachsenburg als Ordnungsbehörde die folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Fahrgastunterstände und Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
- b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- d. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie z.B. Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendfreizeitanlagen, Friedhöfe, Gedenkplätze, Denkmäler, Anpflanzungen, Schaukästen, Verkündungstafeln, touristische Hinweistafeln, Gewässer und deren Ufer sowie öffentliche Toilettenanlagen.

(4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen/Abstellen von Baumaschinen, Kraftfahrzeugen und Anhängern

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke, Brücken, Streumaterialkästen, Papierkörbe, Verteilerschränke, öffentliche Absperrungen und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.

(2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Glasflaschen) außerhalb der zu diesem Zweck aufgestellten Behältnisse verboten.

(3) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Baumaschinen, Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art zu waschen oder abzuspitzen.

(4) In öffentlichen Anlagen ist es verboten mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art zu fahren oder zu parken. Ausnahmen bestehen für Wartungs- und Pflegearbeiten für die mit diesen Aufgaben beauftragten Personen.

(5) Es ist verboten, Abwasser, Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten Flächen sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(6) Flüssigkeiten, die nicht unter Absatz 5 fallen, dürfen nur in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 4 Abfallbehälter/Sammelbehälter

Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweck-

widrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die entsprechenden Behältnisse zu stellen.

§ 5 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen freihält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können. Der Tierhalter muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier sicher zu führen. Die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und der Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

(3) Auf Straßen und in Anlagen sind alle Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalles kurz zu halten. Keine Anleinplicht besteht in ausgewiesenen Hundefreilaufflächen.

(4) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.

(5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Friedhöfen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

(6) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Hunden und anderen Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Hierzu ist eine Tüte für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Polizei- oder Ordnungsbehörde vorzuweisen. Die Entsorgung hat in dem eigenen Hausmüll oder den hierfür vorgesehenen öffentlichen Hundetoiletten zu erfolgen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(7) Das ungenehmigte Füttern von fremden, streunenden oder freilebenden Tieren ist untersagt. Wer freilebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt, gilt als Halterin oder Halter der Katze.

§ 6 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben der Gemeinde Zutritt zu gewähren um gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 7 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- a. das Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
- b. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,
- c. Verrichtung der Notdurft,
- d. Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, in öffentlichen Toilettenanlagen oder Wartehallen des ÖPNV,
- e. Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden,

- f. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen,
- g. Verschmutzung der Flächen
- h. Umstellen von Bänken und anderen Einrichtungen

§ 8

Öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Jugendfreizeitanlagen

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen, Kinderspielplätze und Jugendfreizeitanlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeit beschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen:
 - a. Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, Pflanzen abzubrechen, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen,
 - b. auf Bäume zu klettern,
 - c. Kraftfahrzeuge und Anhänger jeglicher Art abzustellen
 - d. Grünflächen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern und Ähnlichem zu befahren.
- (4) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (5) Die auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitanlagen aufgestellten Schilder, enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitanlagen verboten
 - a. alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
 - b. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen
 - b. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - c. Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen,
 - d. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - ausgenommen Kleinfahrer für Kinder und Krankenfahrstühle - abzustellen oder mit ihnen zu fahren

§ 9

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 min so verändern und mindestens 200 m weitergehen, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.

§ 10

Öffentliche Freiluftveranstaltungen

- (1) Die Durchführung öffentlicher Freiluftveranstaltungen (öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in Zelten) ist anzuzeigen.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Durchführung lärmintensiver Veranstaltungen. Freiluftveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind grundsätzlich um 22:00 Uhr zu beenden.
- (3) Bei öffentlichem Interesse kann bei der zuständigen Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe (Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) auf 24:00 Uhr festgesetzt werden.
- (4) Veranstaltungen gem. Abs. 1 dürfen an einem Veranstaltungsort an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (5) Tongeräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, können bei Veranstaltungen, unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden.
- (6) Die Bestimmungen des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg mindestens 3 Werktage vorher unter Angabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit, des Grundes, der Teilnehmerzahl und des Verantwortlichen (Name und Anschrift) anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht bei Verwendung

von Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter.

(2) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern. In ausreichender Entfernung ist entsprechendes Löschmaterial bereitzuhalten. Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.

(3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut zu löschen.

(4) Das Feuer darf nicht zu Geruchs- oder Rauchbelästigungen führen.

(5) In öffentlichen Grünanlagen sind Lagerfeuer nicht gestattet.

(6) Offene Feuer müssen entfernt sein:

- a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
- c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
- d. von Waldflächen gemäß dem Thüringer Waldgesetz mindestens 100 m, wobei besondere Trockenperioden entsprechend zu berücksichtigen sind
- e. von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
- f. von landwirtschaftlichen Flächen mindestens 20 m.

(7) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Vorschriften über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben davon unberührt.

§ 12

Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 13

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(2) Ist eine sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperren von öffentlichem Verkehrsgrund ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren und die Genehmigung für die Absperrung ist einzuholen.

§ 14

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 15

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten werden.

(2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 16 Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass der Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen, der Verkehrsleit-einrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50m freigehalten werden.

(2) Der Anbau oder das Ansiedeln einer giftigen Pflanzenart (z.B. Riesenbärenklaus, Ambrosia und ähnlichen Pflanzen) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie in sonstigen Grundstücken ist untersagt.

(3) Die Gemeinde Amt Wachsenburg kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 2 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 17 Wildes Plakatieren

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Gemeinde Amt Wachsenburg zugelassen ist.

(2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.

(3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Verkehrsleit-einrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel oder Bänke.

(4) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet

- a. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b. Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungs-satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg Anwendung.

§ 18 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der in Absatz 2 geregelten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gestört, gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - Nachtruhe. Für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBL. S 1221 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 19 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies im Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 ThürOBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht;
2. § 3 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft;
3. § 3 Abs. 3 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Baumaschinen, Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art wäscht oder abspritzt;

4. § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern aller Art fährt oder diese dort parkt;
5. § 3 Abs. 5 Abwässer, Niederschlagswässer aus dem Bereich von bebauten Flächen, sowie andere Flüssigkeiten, die kein Wasser sind oder Baustoffe in die öffentliche Oberflächen-entwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
6. § 3 Abs. 6 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
7. § 4 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 5 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden;
9. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an einer sicheren, reißfesten Leine führt;
10. § 5 Abs. 4 Hunde an einer öffentlichen Straße nicht so anbindet, dass Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird;
11. § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mit sich führt oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;
12. § 5 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hunde und andere Tiere nicht sofort beseitigt;
13. § 5 Abs. 7 freilebende Tiere füttert;
14. § 6 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
15. § 6 Abs. 2 der Gemeinde keinen Zutritt gewährt um gemeinsam geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen;
16. § 7 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z. B. durch Lagern oder störenden Alkoholgenuß, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen, Betteln, Verschmutzen der Flächen oder Umstellen von Bänken und anderen Einrichtungen;
17. § 8 Abs. 1 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt oder pfleglich behandelt,
18. der in § 8 Abs. 3 aufgezählten Verbote handelt;
19. § 8 Abs. 5 sich nicht an die Regeln der auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen angebrachten Schilder hält;
20. § 8 Abs. 6 auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen alkoholische Getränke verzehrt, andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Tiere mitführt oder frei herumlaufen lässt, Rückstände jeglicher Art hinterlässt oder Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
21. § 9 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig oder der angegebenen Entfernung mindestens verändert;
22. § 10 Abs. 1 die Durchführung öffentlicher Freiluftveranstaltungen (öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder im Zelt) nicht anzeigt;
23. § 10 Abs. 2 Freiluftveranstaltungen nicht bis 22:00 Uhr beendet;
24. § 11 Abs. 1 Lager-, Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien nicht anzeigt;
25. § 11 Abs. 2 als Brennmaterial kein naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet, brennbare Flüssigkeiten zum Anzünden verwendet, die Feuerstelle nicht durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers sichert oder in ausreichender Entfernung entsprechendes Löschmaterial bereithält;
26. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
27. § 11 Abs. 4 eine unzumutbare Geruchs- oder Rauchbelästigung verursacht;
28. § 11 Abs. 5 ein Lagerfeuer in einer öffentlichen Anlage anzündet;
29. § 11 Abs. 6 die vorgeschriebene Mindestentfernung nicht einhält;
30. § 12 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt;
31. § 13 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt bzw. sofortige Sicherungsmaßnahmen i.S.d. Abs. 2 einleitet;

32. § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
33. § 15 Abs. 1 eine zugeteilte Hausnummer nicht in dem vorgesehenen Zeitraum an dem Haus anbringt;
34. § 15 Abs. 2 sein Hausnummernschild nicht an dem dafür vorgeschriebenen Platz befestigt;
35. § 16 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen, der Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mind. 4,50m freihält;
36. § 16 Abs. 2 eine giftige Pflanzenart anbaut oder ansiedelt;
37. § 16 Abs. 3 dem Verlangen der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der in Abs. 2 genannten Pflanzen nicht nachkommt;
38. § 17 Abs. 1 Plakate oder Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht durch die Gemeinde Amt Wachsenburg zugelassen ist;
39. § 17 Abs. 2 Plakate oder Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
40. § 17 Abs. 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
41. § 17 Abs. 4 a in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften verteilt;
42. § 17 Abs. 4 b Waren oder Dienstleistungen durch Ausschalten oder Ausrufen anbietet;
43. § 17 Abs. 4 c in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt
44. § 18 Abs. 1 und 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet;
45. § 18 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle gleichlautenden und entgegenstehenden Regelungen auf dem Gebiet der aufgelösten Wachsenburggemeinde, der aufgelösten Gemeinde Kirchheim und der aufgelösten Gemeinde Rockhausen treten damit außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2043.

Gemeinde Amt Wachsenburg, 17.09.2024

gez.

Sebastian Schiffer
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Die amtliche Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Internetseite www.ortsrecht-amt-wachsenburg.de

^[SN1] Hierfür wird ein gesonderter Paragraph „Wildes Plakatieren/ Unbefugte Werbung“ eingefügt

^[SN2] Hierfür wird ein neuer Paragraph „Anpflanzungen“ eingefügt

Wohnungsbaugesellschaft Ichttershausen mbH

Auslegungshinweis zum Jahresabschluss 2023 der Wohnungsbaugesellschaft Ichttershausen mbH

Gem. § 75 Abs. 4 Nr. 2 der ThürKO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie die nachfolgende Bekanntmachung in der Oktober-Ausgabe 2024 des Postskriptum zu veröffentlichen.

WBG Ichttershausen mbH

Der Gesellschafter der Wohnungsbaugesellschaft Ichttershausen mbH hat in seiner Gesellschafterversammlung am 12.09.2023

den von der ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss mit Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und beschlossen, dass der im Jahresabschluss 2023 ausgewiesene Jahresgewinn von 1.480,87 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurden für das Geschäftsjahr 2023 Entlastungen erteilt.

Auslegungshinweis:

Gern. § 75, Abs. 4 Nr. 2 ThürKO liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 in den Geschäftsräumen der Wohnungsbaugesellschaft Ichttershausen mbH, Im Gerabogen 1, 99334 Amt Wachsenburg- OT Ichttershausen zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom 01.10. bis 31.10.2023 öffentlich aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Bube

Geschäftsführer

Einladung zum Bürgerdialog



Wo: 99334 Amt Wachsenburg,
Erfurter Straße 42
(Neue Mitte)

Wann: 17.10.2024 von 18:00 - 20:00 Uhr

Veranstalter: Sebastian Schiffer Bürgermeister vom Amt Wachsenburg und Enrico Scherf 1. Vorsitzender vom Bürgerverein BIT Bürger-Information-Transparenz e.V.

Wir laden die Bürger des Amtes Wachsenburg und der umliegenden Gemeinden herzlich zu unserem ersten Bürger-Dialog ein. Unter dem Motto „**Gemeinsam für die Zukunft unserer Gemeinde**“ möchten wir einen Raum für offene Diskussionen schaffen und Sie aktiv in die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft einbinden.

Dieser Bürger-Dialog steht ganz im Zeichen des Slogans des Bürgervereins: **Bürger-Information-Transparenz**. Uns ist es gemeinsam ein Anliegen, die Bürger nicht nur zu informieren, sondern durch Transparenz und aktiven Austausch echte Bürgerbeteiligung zu fördern. Gemeinsam wollen wir Lösungen für die aktuellen Herausforderungen unserer Region erarbeiten und den Grundstein für eine nachhaltige Entwicklung legen.

Hauptthemen der Veranstaltung:

- Wir nehmen die Energieversorgung in die eigenen Hände?**
Wie können Bürger und Gemeinde Einfluss auf ihre Energieversorgung nehmen und welche Vorteile bietet eine regionale, selbstbestimmte Energiepolitik?
- Wärmenetzplanung der Gemeinde - Chancen und Folgen!**
Was bedeutet die Planung eines kommunalen Wärmenetzes für die Zukunft unserer Region? Welche Perspektiven eröffnet sie, und welche Herausforderungen gilt es zu bewältigen?
- Podiumsdiskussion**
Ein offener Dialog mit Experten und Entscheidungsträgern, bei dem Fragen gestellt und Meinungen ausgetauscht werden können.

Mit dieser Veranstaltung möchten der Bürgermeister, Sebastian Schiffer und der 1. Vorsitzende vom Bürgerverein BIT, Enrico Scherf, einen ersten erlebbaren Beitrag zu einer aktiven und lebendigen Bürgergesellschaft leisten. Dabei ist es unser Ziel, das Prinzip Bürger-Information-Transparenz zu leben und damit die Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bürgern, Gemeinde und Politik zu schaffen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und darauf, gemeinsam mit Ihnen die Zukunft unserer Region und Gemeinde zu gestalten! Bringen Sie Ihre Fragen, Anregungen und Ideen mit - Ihre Meinung zählt!

Kontaktdaten

1. Vorsitzender Bürgerverein BIT Bürger-Information-Transparenz e.V. Enrico Scherf E-Mail: BIT-info@gmx.de Telefon: 01520-6432816	Bürgermeister Amt Wachsenburg Sebastian Schiffer E-Mail: info@amt-wachsenburg.de Telefon: 01520-6432816
---	---



Aktuelles aus den Ortsteilen

Bechstedt-Wagd

Oktoberfest
Bechstedt-Wagd

O'zapft is!
17 Uhr
Fassbier-
anstich mit
30 L
Freibier

19. Oktober 2024
ab 17 Uhr
im Festzelt am Bürgerhaus

Oktoberfestspezialitäten
Musik & Tanz mit DJ Ronny

Feuerwehrverein Bechstedt-Wagd e.V.

Kürbiswettbewerb
- das große Wiegen -

zum Oktoberfest
in Bechstedt-Wagd

Samstag,
19. Oktober 2024
Siegerehrung
gegen 20 Uhr

Der
kleinste und
größte Kürbis
gewinnt!

Feuerwehrverein Bechstedt-Wagd e.V.



Familienfest - Gemeinsam das Leben feiern

Liebe Einwohner, Freunde und Unterstützer,
mit bewegtem Herzen wenden wir uns heute an euch, um über eine besondere Zusammenkunft in Ichtershausen zu sprechen. Am Samstag, den 14. September 2024, wurde sich für ein Familienfest, das im Zeichen der Solidarität und der Unterstützung für unsere liebe Julia stand versammelt.

Julia, eine engagierte und lebensfrohe junge Frau, wurde von einem Tag auf den anderen aus ihrem aktiven Leben gerissen. Eine schwere Lungenentzündung, Multiorganversagen und eine große Blutvergiftung veränderten ihr Leben und das ihrer Familie schlagartig. Julia, die sich immer mit Herzblut in Beruf, Sportverein, Schule und Kindergarten engagierte, kämpft seitdem wie eine Löwin. Besonders schwer war es für sie, ihre beiden Töchter wochenlang nicht sehen zu können.

In dieser schweren Zeit hat die Solidarität vieler Menschen einen enormen Unterschied gemacht. Ein besonderer Dank gilt dem Arbeitgeber von Julias Mann, der in den schwersten Momenten unterstützend zur Seite stand, sowie der Volksbank Thüringen, die Julia stets versichert hat: „Wir warten auf dich.“

Das Familienfest, das am 14. September in der Neuen Mitte stattfand, war ein bewegendes Zeichen der Gemeinschaft. Zahlreiche Freunde und Unterstützer haben dieses Fest organisiert, um Julia und ihrer Familie zu helfen. Der Erlös dieser Veranstaltung kommt direkt Julia zugute, um sie auf ihrem Weg der Genesung zu unterstützen.

Im Namen des Bürgermeisters Sebastian Schiffer und der gesamten Gemeinde möchten wir allen Helfern und Unterstützern unseren tiefsten Dank aussprechen. Ihr seid ein strahlendes Beispiel dafür, wie stark und mitfühlend unsere Gemeinschaft ist. Gemeinsam können wir Großes bewirken und einander in schweren Zeiten beistehen.

Lasst uns weiterhin zusammenhalten und Julia sowie ihrer Familie Kraft und Hoffnung schenken.





Kirchheim

Ein Fest für die ganze Gemeinde - 950 Jahre Kirchheim

Vom 19. bis 22. September 2024 feierte die Gemeinde Amt Wachsenburg ein unvergessliches Fest anlässlich des 950-jährigen Bestehens von Kirchheim. Das Festwochenende bot eine Vielzahl von Veranstaltungen, die Jung und Alt begeisterten und die Gemeinschaft stärkten.

Der Auftakt des Festes fand im Rahmen einer feierlichen Festsitzung statt, bei der bedeutende Ehrungen vorgenommen wurden. Bürgermeister Sebastian Schiffer und Ortsteilbürgermeister Steve Spindler stimmten die Kirchheimerinnen und Kirchheimer auf ein tolles Wochenende ein und hoben die Bedeutung der langjährigen Tradition und des Zusammenhalts in der Gemeinde hervor.

Das Wochenende war geprägt von einem bunten Kinderfest, einem beeindruckenden Festumzug sowie unterhaltsamen Abendshows. Auch das Frühschoppen fand großen Anklang und bot den Bürgern die Gelegenheit, in geselliger Runde zusammenzukommen und das Jubiläum gebührend zu feiern.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg bedankt sich bei allen Beteiligten, Helfern und Besuchern, die dazu beigetragen haben, dieses Fest zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen. Gemeinsam haben wir ein Zeichen für die Gemeinschaft und die lange Geschichte Kirchheims gesetzt.

Wir freuen uns auf die nächsten 950 Jahre!















Röhrensee

Neue Pflanzen für Röhrensee

Vor einem Jahr war es nur eine Idee, welche noch auf ihre Umsetzung warten musste, da noch kein entsprechender Betrag im Haushalt der Gemeinde Amt Wachsenburg eingestellt war.

Doch jetzt, ein Jahr später, konnte die Idee in die Tat umgesetzt werden. Unter Anleitung von Jenny Andres wurde der Plan für die Neugestaltung unserer Blumenbeete in Röhrensee aufgestellt und die Pflanzen bestellt. Und am 08.09.2024 war es soweit. Die alten Rosen nebst Erde wurden entfernt und neue Erde aufgefüllt. Unter Anleitung unserer Fachfrau wurden die Pflanzen verteilt und an ihren zugewiesenen Platz gepflanzt. Natürlich durfte zwischendurch auch eine Stärkung durch Bratwurst, Brätel und selbstgemachten Kartoffelsalat nebst kühlen Getränken nicht fehlen. Und nach getaner Arbeit tat auch die eine oder andere Tasse Kaffee noch sehr gut.

Vielen Dank an alle fleißigen Helfer und vor allem an Jenny Andres und Enrico Kehl für die Organisation und die Beschaffung der Pflanzen sowie an Carsten Brinkmann für die Bereitstellung der schweren Technik, ohne die wir es an einem Tag nicht geschafft hätten.

Herzliche Grüße,

*eure Ortsteilbürgermeisterin von Röhrensee
Doreen Lattermann*





Thörey

BACK'S

BACKOFENINITIATIVE
DORFPLATZ
THÖREY



Unser Backofenfest am 7.9.24 war mal wieder SPITZE!
Wir bedanken uns hiermit nochmals ganz herzlich bei:

allen Helfern beim Auf- und Abbau,
allen fleißigen Kuchenbäckern,
allen Mitarbeitern vom Bauhof Ichtershausen
und den beteiligten Gemeindemitarbeitern,
Andreas Raschke für Kaffee und Equipment,
Eugen Willing für tatkräftige Unterstützung,
Equipment und Brot,
der Bio-Bäckerei Mann für den Rohteig,
dem herrlichen Wetter,
und natürlich
allen Gästen für ihr Kommen und Dasein!

Wir freuen uns schon auf Euch und auf Martini.....



Gemeindebibliothek

Neuerwerbungen im Oktober und November

Neuerwerbungen im Oktober

BÜCHER

Autoren A – Z

- Heidenreich, Elke: Altern
- Krausser, Helmut: Freundschaft und Vergeltung
- Lane, Soraya: Die verlorene Tochter (Die verlorenen Töchter, Bd. 1)
- Lane, Soraya: Die vermisste Tochter (Die verlorenen Töchter, Bd. 2)
- Lane, Soraya: Die verheimlichte Tochter (Die verlorenen Töchter, Bd. 3)
- Stanasic, Sasa: Möchte die Witwe angesprochen werden, platziert sie auf dem Grab die Gießkanne mit dem Ausguss nach vorne

Science-Fiction / Fantasy

- Sapkowski, Andrzej: Der letzte Wunsch (Witcher-Reihe, Vorgeschichte Bd. 1)
- Sapkowski, Andrzej: Zeit des Sturms (Witcher-Reihe, Vorgeschichte Bd. 2)
- Sapkowski, Andrzej: Das Schwert der Vorsehung (Witcher-Reihe, Vorgeschichte Bd. 3)
- Sapkowski, Andrzej: Das Erbe der Elfen (Witcher-Reihe, Bd. 1)
- Sapkowski, Andrzej: Die Zeit der Verachtung (Witcher-Reihe, Bd. 2)
- Sapkowski, Andrzej: Feuertaufe (Witcher-Reihe, Bd. 3)
- Sapkowski, Andrzej: Der Schwalbenturm (Witcher-Reihe, Bd. 4)
- Sapkowski, Andrzej: Die Dame vom See (Witcher-Reihe, Bd. 5)

Historisches

- Busch, Florian: Die Porzellanerin – Gefährliche Jahre (Bd. 2)

Regionalkunde

- GbR R. Specht / R. Pahl: Stadtplan von Arnstadt 1921
- Thüringer Geschichtsverein Arnstadt e. V.: Aus der Vergangenheit von Arnstadt und Umgebung; Ein heimatkundliches Lesebuch 3. Heft
- Thüringer Geschichtsverein Arnstadt e. V.: Kleine Chronik zur Geschichte der Stadt Arnstadt 704 – 1990

ELTERNBIBLIOTHEK

- Kleine Meditationen und Fantasiereisen für Kinder – 55 einfache Übungen zum Entspannen

AV-MEDIEN

DVDs

- Eine Million Minuten (Spielfilm Schicksale: FSK 0)
- Die Mittagsfrau (Spielfilm Literaturverfilmung: FSK 16)

Neuerwerbungen im November

Autoren A – Z

- Quinn, Julia: Bridgerton: Der Duke und Ich (Bd. 1)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Wie bezaubert man einen Viscount? (Bd. 2)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Wie verführt man einen Lord? (Bd. 3)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Penelopes pikantes Geheimnis (Bd. 4)
- Quinn, Julia: Bridgerton: In Liebe, Ihre Eloise (Bd. 5)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Ein hinreißend verruchter Gentleman (Bd. 6)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Mitternachtsdiamanten (Bd. 7)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Hochzeitsglocken für Lady Lucy (Bd. 8)
- Quinn, Julia: Bridgerton: Neues von Lady Whistledown (Bd. 9)

Krimi / Thriller

- Beck, Jan: Die Spur (Björk & Brand, Bd. 3)
- Beck, Jan: Das Ende (Björk & Brand, Bd. 4)

Regionalkunde

- Museen der Stadt Arnstadt: Die Museen der Stadt Arnstadt
- Statistische Bezirksamter: Thüringen - Ein Statistisches Porträt
- Verlag G. & M. Donhof: Stadtführer durch Arnstadt

Sachliteratur / Fachliteratur

- BZgA: Achtsamkeit und Anerkennung – Materialien zur Förderung des Sozialverhaltens in der Grundschule
- BZgA: Alkoholpräventionsprojekte – Arbeitshilfe für die Arbeit mit 12- bis 16- jährigen Jugendlichen
- BZgA: Der Cannabis Case – Alles was du wissen solltest (Materialheft mit Erklärvideo-DVD)
- BZgA: Crystal Meth – Filme und Arbeitsmaterial für Schule & Jugendarbeit
- BZgA: Crystal Meth – Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 8- 12
- BZgA: Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention; Leitfaden für Schulen und Lehrkräfte

ELTERNBIBLIOTHEK

- BZgA: Rundum – Schwangerschaft und Geburt

AV-MEDIEN


DVDs

- Miss Merkel – Mord auf dem Friedhof (Spielfilm Literaturverfilmung: FSK 12)

Neuerwerbungen im Oktober



GELBE GRUPPE

- 
Pappbilderbücher
 - Laterne, Laterne – Lieder und Geschichten im Herbst
 - Laterne, Laterne, Lieselotte!
 - Turnen wie die Tiere – Yoga für die Aller kleinsten

- Bilderbücher**
 - Herbstleuchten & Laternenfest – Geschichten und Lieder unterm Sternenhimmel
 - Das kleine WIR im Kindergarten (Maxi Pixi; 2 Exemplare)
 - Die schönste Laterne der Welt


- Erstlesereihen**
 - Zwei Freundinnen und ein neugieriger Welpen (Leselöwen 1. Klasse)
 - Alarm! Diebe im Freizeitpark! (Leselöwen 2. Klasse)

- DVDs**
 - Cinderella (Disney Realverfilmung) (Kinderfilm; FSK 0)

- Hörspiele**
 - Laterne, Laterne – Lieder und Geschichten im Herbst
 - Wink dem Wal! – Ein Hörspiel zum Mitmachen

- Musik-CDs**
 - Die 30 besten Märchenlieder für Kinder


ROTE GRUPPE

- 
Geschichten
 - Lego Ninjago Movie – Die besten Ninja der Welt

- Comics**
 - Asterix & Obelix – Asterix der Gallier
 - Asterix & Obelix – Die weiße Iris

- Sachbücher**
 - Die Geschichte der Magie – Von Hexen, Runen und Orakeln

BLAUE GRUPPE

- 
Fantasy
 - Die Chroniken von Narnia
 - Das Wunder von Narnia (Bd. 1)
 - Der König von Narnia (Bd. 2)
 - Der Ritt nach Narnia (Bd. 3)
 - Prinz Kaspian von Narnia (Bd. 4)
 - Die Reise auf der Morgenröte (Bd. 5)
 - Der silberne Sessel (Bd. 6)
 - Der letzte Kampf (Bd. 7)

GESELLSCHAFTSSPIELE

- Cami Chamäleon – Blätter wählen, Insekten zählen (spielbar ab: Rote Gr.)
- Drachenhüter (spielbar ab: Blaue Gr.)
- Gumminis – Schnappt euch die frechen Zuckermonster! (spielbar ab: Blaue Gr.)
- Das Kleinhorn vorm Riesenwald (spielbar ab: Gelbe Gr.)

Neuerwerbungen im November



Gelbe Gruppe
0 - 4 Jahre



Rote Gruppe
5 – 7 Jahre



Blaue Gruppe
7 – 12 Jahre



Jugend / Grün
ab 13 Jahre

GELBE GRUPPE



Pappbilderbücher

- Die Geschichte vom heiligen Nikolaus
- Die Geschichte von Sankt Martin
- Morgen kommt der Nikolaus
- Nikolaus, komm doch bald
- Nikolaus, Stiefel raus!

Bilderbücher

- Conni und der Nikolaus
- Die Geschichte vom heiligen Nikolaus
- Nikolaus feiern mit Emma und Paul
- Mein Mini-Bilderbuch: Sankt Nikolaus
- Morgen kommt der Nikolaus
- Wenn der Nikolaus kommt

Erstlesereihen

- Die Katzen-Detektive (Leselöwen 1. Klasse)
- Die krasse Kicker-Klasse (Leselöwen 3. Klasse)

Sachbücher

- Wieso, weshalb, warum? Junior: Was machen wir im Winter?

DVDs

- Chip & Chap – die Ritter des Rechts (Staffel 1) (Zeichentrick; FSK 0)
- Mein Nachbar Totoro (Zeichentrick; FSK 0)
- Raus aus dem Teich (Zeichentrick; FSK 0)

ROTE GRUPPE



Comics

- Die Drei Fragezeichen ??? Kids: Fußball, Ferien, Freunde
- Die Drei Fragezeichen ??? Kids: Die Wikinger kommen!

Sachbücher

- Angekommen! – Vier Kinder erzählen von ihrem 1. Jahr in Deutschland
- Klimahelden – Von Goldsammlerinnen und Meeresputzern
- Wie viel wärmer ist 1 Grad? – Was beim Klimawandel passiert

BLAUE GRUPPE



Sachbücher

- Champions – Sporthelden, Die Geschichte schreiben

JUGEND



Manga

- Let's play a Love Game (Bd. 1)

Vereine und Verbände

Förderverein Neues Kloster Ichtershausen e.V.



Kinderfest 2024



Auch 2024 haben wir unseren Kinder einen schönen Kindertag im Klostergut gestaltet. Bei schönstem Wetter wurde mit vielen kleinen Aktionen zum Mitmachen angeregt. Der Ideenreichtum und der Spaß zum Anbieten kindgerechter Stationen durch ausnahmslos ehrenamtliche Helfer ist bemerkenswert. Dafür gebührt allen Mitwirkenden herzlichsten Dank.

Die Anzahl der Attraktionen erlaubt nur die Aufzählung ohne die eigentlich notwendige besondere Würdigung. Zu nennen sind: Alpaka-Hartwig; Lehm-Peter; die Friemeltanten, die Wundertüten; das Kinderschminken; die Bastler und Drucker; die Entenpipeline; das Mächentipi der Freitauscher; das japanische Erzähltheater- Kamishipai; die Kistenrollerbahn, das Hüpfseile schlagen bei den Pfadfindern; das Riesenjenga; die Riesenbausteine; die kämpfenden Wikinger; der Spaßfotoshop; das Feuerlöschspiel und der Bieneninfostand der Imker.

Alle, auf dem Klostergut angesiedelten Vereine haben sich toll beteiligt. Besonders möchte wir uns bei der Freiwilligen Feuerwehr für die vielen Auf und Ab mit der Drehleiter bedanken. Reymond Armster sponserte wiederum ein tolle Hüpfburg. Allen mit der Versorgung beschäftigten, der Braterei, dem Getränkestand, dem Zuckerwattestand, der speziellen Verpflegung bei den Freitauschern, der Versorgung über unseren Wasserspielplatz und natürlich an unserem Kuchenbasar gilt unserer großer Respekt. Mehr als dreißig Kuchenbäckerinnen haben leckere Kuchen und Muffins gesponsert, vielen lieben Dank dafür. Ebenfalls bedanken wir uns bei der Gemeindeverwaltung für die Bereitstellung der Bierzeltgarnituren.

Gans besonders haben wir uns über den Besuch unserer Landrätin Frau Petra Enders gefreut. Toll war es, es ist Ziel unseres Vereines durch solche Aktionen, durch unseren Wasserspielplatz und den Kontakt zu unseren Tieren einen Ort des gemeinsamen Gebens und Nehmens des friedlichen Zusammenseins zu bieten. Herzlichen Dank den Mitgliedern des Vereines die so etwas ermöglichen.

Der Vorstand



Kindertagesstätte

Sommerfest in der Kindertagesstätte Pfiffikus

Bei schönstem Sonnenschein feierte die Kindertagesstätte „Pfiffikus“ in Ichtershausen am 29.08.2024 ihr Sommerfest.

Für die kleinen und großen Gäste gab es zahlreiche Aktivitäten. Der Basteltisch zog viele Kinder an, die mit Begeisterung kreativ wurden und aus verschiedenen Materialien Armbänder und Ketten herstellten. Beim Dosenwerfen durften alle ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen. Das Angeln von Fischen und eine Wasserbomben Parcours gab es eine erfrischende Abkühlung.

Die freiwillige Feuerwehr Ichtershausen sorgte mit ihren Fahrzeugen für großes Leuchten in den Kinderaugen. Sie durften das Führerhaus unter Aufsicht besichtigen und mit einem Schlauch das Löschen üben. Für den sportlichen Spaß sorgte eine Hüpfburg. Der Förderverein verwöhnte alle Besucher mit leckeren Bratwürsten und Rostbrätel sowie mit kalten Getränken. Ein Eiswagen legte bei uns einen Stopp ein und sorgte so für eine süße Abkühlung.

Die familiäre und entspannte Atmosphäre, fröhliche Musik und ausgelassene Stimmung sorgten für viele glückliche Gesichter und unvergessliche Momente.

Außerdem wurden die bereitgestellten Sparschweine kräftig für die Aktion #ALLE FÜR JULIA, mit großzügigen Spenden gefüttert.

Ein großer Dank gilt unserem Förderverein, ohne dessen Unterstützung die Feste nicht möglich wären, weiterhin die großartige

Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr sowie den fleißigen Eltern und den gesamten einsatzbereiten Pfiffikus-Team.

*Luise Titze
Leitung*



Foto: privat

Veranstaltungen

GARANT-Sommerfest

Am Samstag, den 17.08.2024 ging es auf dem Betriebsgelände von GARANT ungewöhnlich betriebsam zu. Es fand das große Sommerfest statt, zu welchem der Türen- und Zargenhersteller vom Erfurter Kreuz seine Beschäftigten und deren Familien einlud.

Rund 750 Gäste nahmen an dieser Veranstaltung teil, um ein paar schöne Stunden zu verleben. Für das leibliche Wohl wurde mit einem Grillbuffet gesorgt, auf dem Gyros, Burger, Salate, Pfannengerichte, aber auch Desserts und Kuchen bereitstanden.

Neben der Möglichkeit die Produktion und verschiedenen Arbeitsbereiche zu besichtigen, konnte man über eine Präsentation verfolgen, was sich auf der Baustelle der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage tut, welche derzeit entsteht. Das Kraftwerk wird perspektivisch dazu beitragen, dass GARANT einen Teil seines Strombedarfes künftig selber decken kann.

Auch der Nachwuchs kam nicht zu kurz und konnte sich über ein Kinderkarussell, eine Hüpfburg, Zuckerwatte und Crêpes erfreuen. Auch Clown Ecki sorgte mit Ballonmodellage und Schmink-

theater nicht nur bei den kleinen Besuchern für lachende Gesichter.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinths

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Die Arbeiten am **Dach der katholischen Kirche** in Ichtershausen schreiten voran. Wir danken allen Gemeindemitgliedern und Mitbürgern, die die Spendenaktion „10€ für's Dach“ unterstützt haben. Die Summe von 5000€ konnte überschritten werden und die Pax-Bank gab 1250€ dazu. Allen Spendern ein herzliches „Gott vergelt's“, besonders auch der Kommune Amt Wachsen-

burg für die finanzkräftige Zusage der Unterstützung der Dachsicherung.

Im Oktober begeht die katholische Kirche den **75. Jahrestag der Kirchweihe**. Am 16.10.1949 wurde die Kirche von den Flüchtlingen und Vertriebenen als erster katholischer Kirchneubau auf dem Gebiet der DDR geweiht. Das Jubiläum wird am **Samstag, den 19. Oktober** mit einem Festgottesdienst um 17 Uhr begangen. Im Anschluss wird zum Empfang und Beisammensein ins Bürgerhaus eingeladen.

Unserer **Toten gedenken** wir zu Allerheiligen am 1.11. um 18.30 Uhr in der Hl. Messe, und am Sonntag, den 3.11. um 14 Uhr mit der Gräbersegnung auf dem Friedhof Ichttershausen. Die Friedhöfe Eischleben, Kirchheim, Dornheim, Rudisleben folgen im Anschluss.

Am Donnerstag, den 7. November, begehen katholische und evangelische Gemeinde, die Schulen und der Kindergarten in Ichttershausen die **Sankt-Martins-Feier**. Beginn ist um 17 Uhr mit dem Martinsspiel in der katholischen Kirche, dann folgt der Lampionszug zur evangelischen Kirche und zum Kindergarten mit Begegnungen und Speis und Trank.

Terminkalender für Oktober/November 2024

Sonntag, 06.10.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 13.10.

um 09.00 Uhr Festgottesdienst 75 Jahre Kirchweihe und im Anschluss Empfang im Bürgerhaus

Sonntag, 27.10.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 01.11.

um 18.30 Uhr Hl. Messe zum Hochfest Allerheiligen

Sonntag, 03.11.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.11.

um 14.00 Uhr Gräbersegnung Friedhof Ichttershausen im Anschluss Eischleben, Kirchheim und weitere

Donnerstag, 07.11.

um 17.00 Uhr Martinsfeier mit Martinsspiel und Lampionszug

Sonntag, 10.11.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Mit guten Wünschen und herzlichem Dank

Pfarrer Michael Gabel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbände Ichttershausen und Wachsenburggemeinde laden ein:

Gottesdienste und Veranstaltungen Oktober

05.10.2024

Samstag

16.30 Uhr **Erntedankfest** Rockhausen

06.10.2024

Erntedanksonntag

10.00 Uhr **Erntedankfest** Holzhausen
 14.00 Uhr **Erntedankfest** Haarhausen
 17.00 Uhr Gottesdienst Ichttershausen

20.10.2024

21. S. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst Eischleben
 14.00 Uhr Gottesdienst Thörey
 15.30 Uhr Gottesdienst Molsdorf

27.10.2024

22. S. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst Holzhausen
 13.00 Uhr Männerkirmes Bittstädt
 15.00 Uhr Gottesdienst Sülzenbrücken
 17.30 Uhr Herbstkonzert „Musicfriends“ Haarhausen

31.10.2024

Reformationstag

14.00 Uhr Kantatengottesdienst in der Region Eixleben

Thörey 09.10. 14.30 Uhr
 Ichttershausen 10.10. 14.30 Uhr
 Eischleben 07.10. 14.30 Uhr
 Rockhausen 08.10. 14.00 Uhr

jeden Donnerstag

19.30 Uhr Chorprobe „ad libitum“ im Seitenschiff der Klosterkirche,
 - Schnuppern erlaubt, neue Sänger/-innen herzlich willkommen -

Änderungen zu den Veranstaltungen werden über die Schaukästen bekannt gegeben.

Persönliche Termine für Gespräche mit unserem Pfarrer können Sie gern telefonisch vereinbaren.

Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Ichttershausen
 Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Wachsenburggemeinde
 Klosterstr. 1,
 99334 Amt Wachsenburg OT Ichttershausen

Pfarrer Hock mathias.hock@ekmd.de
 Mobil: 0160 8427302
 Telefon 03628 44267
 Email: pfarramt.ichttershausen@ekmd.de

Sprechzeiten im Pfarrhaus Ichttershausen

Telefon 03628 44267
NEU!! Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Konfirmandenzeit im Pfarramt Ichttershausen am 26.10.2024 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Kindersamstag für die Kinder aus allen Dörfern am 19. Oktober

Wir laden zu unserem Kindersamstag und in den Herbst herzlich ein. Leckeres Essen, schöne Spielangebote, ein spannendes Bastelangebot erwarten euch und eure Freunde.

Start: 9.00 Uhr Kirche Ichttershausen Ende: 12.00 Uhr

Seniorenachmittage

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Egstedt

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Egstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen¹

Für die Friedhöfe in Bechstedt-Wagd, Egstedt, Kirchheim und Werningsleben gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.
3. für Urnengemeinschaftsgrabanlagen 20 Jahre

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren Euro	
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan für die gesamte Ruhezeit nach §1	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 4 Urnen)[2]	850,00
1.1.2	doppelte Erdwahlgrabstelle	1.700,00
1.1.3	Erdwahlgrabstätte für Kinder unter 5 Jahren	220,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle (bis zu 4 Urnen)	660,00
1.2.2	Urnenreihengrabstätten, je Grabstelle (Pflege durch den Friedhofsträger)	660,00

1.2.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit, Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger.	900,00
1.3.	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.2.2 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, ebenso wie bei sonstigen Verlängerungen eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben.[3]	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstätte	42,50
1.2.1.	Urnenwahlgrabstätte	33,00
1.2.2	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist nicht möglich.	
1.2.3		
1.4	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	30,00
2.	Verwaltungsgebühren	
2.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.04.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Ort, den _____
D. S. _____

Mitglied des Gemeindefriedhofsträgeres

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Ort, den _____ D. S. _____
Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...
Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Egstedt (Evangelische Kirchengemeinden Bechstedt-Wagd, Egstedt, Kirchheim und Werningsleben) vom 02.05.2024 wird hiermit genehmigt

_____ D. S.
Ort, den _____

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat des Kirchspiels Egstedt am 02.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Bechstedt-Wagd, Egstedt, Kirchheim und Werningsleben wurde dem Kreiskirchenamt Erfurt als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Egstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

_____ D. S. _____
Ort, den _____ Amtsleiterin/Amtsleiter

¹ Der Friedhofsträger kann, muss aber nicht vom Gesetz abweichende Ruhefristen festlegen, § 21 Absatz 3 FriedhG. Werden abweichende Ruhefristen beschlossen, bitte entsprechend anpassen.

² Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.

³ Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

Sonstiges

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 23.10.2024

Nächster Erscheinungstermin
Donnerstag, den 07.11.2024

Anzeigenteil

Jugendbegegnungen & Workcamps

Termine und Anmeldung
jetzt online!

www.volksbund.de/workcamps



Wir sind für Sie da

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Gabi Koch
 Gebietsverkaufsleiterin
 Tel.: 0151 56177721
 g.koch@wittich-langewiesen.de

Ronald Koch
 Gebietsverkaufsleiter
 Tel.: 0175 5951012
 r.koch@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Schenken Sie Kindern eine positive Zukunft.

Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Als SOS-Pate helfen Sie nachhaltig und konkret.

Jetzt Pate werden: sos-kinderdorf.de



NEUE KINDERZEITUNG BEI LINUS WITTICH ERSCHEINEN!

Im Juni 2024 ist in unserem Medienhaus ein neues Produkt „Meine Kinderzeitung – unterwegs mit Frank und Thüri“ erschienen.

Die Kinderzeitung wird es für mehrere Landkreise geben – sie besteht immer aus einem gemeinsamen und einem regionalen Teil (hier die Abbildung Ausgabe ILM-Kreis). Geplant sind jährlich 3 - 4 Ausgaben pro Landkreis.

Das Heft wird im jeweiligen Landkreis immer an öffentlichen Auslagestellen wie Kommunen und Kindertagesstätten kostenlos gesendet und kann dort von den Kindern und Jugendlichen mitgenommen werden. **Das Feedback der ersten Ausgaben war überwältigend – offensichtlich treffen wir hier genau den Zahn der Zeit.**

Natürlich lebt ein solch spezielles Produkt auch immer ein Stück weit von seiner Regionalität.

Wir rufen also alle Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Vereine mit Kinder- und Jugendabteilung dazu auf, uns Zuarbeiten zu leisten – natürlich kostenlos.

Gerne können Sie so Ihr Kinder- oder Vereinsfest, Ihren Weihnachtsmarkt oder sämtliche andere Veranstaltungen für Ihre Kinder bewerben und unser Produkt noch viel lesenswerter gestalten.

Senden Sie uns diese bitte immer unter: info@wittich-langewiesen.de mit der Betreffzeile: **„Kinderzeitung – XY-Kreis“** (für XY bitte Ihren Heimatkreis eintragen) zu.

Unter Beachtung des jeweiligen Umfangs und des Redaktionsschlusses werden wir diese Zuarbeiten sehr gerne in unser Produkt mit aufnehmen.

HERZLICHEN DANK

 **IHRE LINUS WITTICH MEDIEN KG**
 98693 ILMENAU



Fachzentrum für Treppenlifte



☎ 0 36 77 / 667 4 808
www.Treppenlifte-Ilmenau.de
 Sitzlifte • Rollstuhllifte

Kostenfreies
Angebot
vor Ort

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer
Fenster- und Türenwelt.



Bei uns erhalten Sie das
Komplett-Paket vom
professionellen Aufmaß bis
 zur **fachgerechten Montage!**

Fenster- und Türenwelt
 Buttstädter Str. 44
 99510 Apolda
 Tel.: 03644/507960



www.Integral-Fenster.de

Unterstützung in Ihrer Nähe!



Sonderaktion 2024



Dach / Fassade / Metallbau

ACHTUNG HAUSBESITZER!

Seit 26 Jahren ist unser Team Ihr zuverlässiger Partner bei Sanierungsfragen rund um Ihr Haus!

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen – Preisbeispiele auf 100 m²

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 12.900,- €
Ultraleichtdach, Alu-Dachpfanne, nur 2 kg/m ²	ab 12.980,- €
Dachfläche mit Bitumenschindeln, schwarz/rot	ab 8.490,- €

Tonziegeldächer, Flachdachsanie rung, Holzarbeiten, Dämmung, Dachklempnerarbeiten, Dachfensteraustausch, Vollwärmeschutz, Schieferarbeiten, Metallbau, Zäune/Tore/Geländer in Edelstahl/verzinkt, Balkonanlagen, Fenstergitter

Planung, Lieferung, Montage von Photovoltaik-Anlagen

Wir verschönern Ihr Zuhause (Beispiel 100 m² Wandfläche)

Fassadenanstrich inklusive Grundierung	ab 5.450,- €
Fassadenputz inkl. Untergründe	ab 8.950,- €

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich | Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot sind kostenlos und unverbindlich

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –

Das Handwerkerhaus

Die Arbeitsgemeinschaft der Meister-Fachbetriebe

Am Vogelherd 97 | 98693 Ilmenau

Telefon 03677 - 207736

Mail: lbut-gmbh@gmx.de





Es muss von Herzen kommen, was auf Herzen wirken soll.

Johann Wolfgang von Goethe

ROGA PIETÄT

BESTATTUNGEN

www.roga-pietaet.de

ARNSTADT • ROSENSTR. 35

☎ 03628-43504

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



We care for YOU.

Sie suchen Arbeit, die das Herz berührt? Mit Zukunft, Abwechslung, gutem Geld sowie einem tollen Team?

Dann starten Sie mit uns in der Pflege durch!

Unser schönes **Landhaus Elxlebener Hof** wächst und wir brauchen Verstärkung für unser motiviertes **Pflege Team** eine

Pflegefachkraft
oder
Pflegehilfskraft



Quereinsteiger herzlich willkommen!

JETZT BEWERBEN:

✉ bewerbung@landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de

Diese Stellenanzeige richtet sich an m/w/d.

Landhaus Elxlebener Hof

Kirchheimer Straße 137 a · 99334 Elxleben
elxleben@landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de
elxleben.landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de



RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer | Broschüre | Prospekt

NEUERÖFFNUNG Salat-Bar Salat-Oase

20% NEUERÖFFNUNG Salat-Bar Salat-Oase

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!
info@wittich-langewiesen.de

WITTICH MEDIEN

Numismatiker sucht Münzen aller Art

Numismatiker kauft Münzen aller Art zum Sammlerwert.
Kaufe einzelne Münzen sowie ganze Münzsammlung

Herr Albrecht
Vereinbaren Sie heute noch einen Termin

☎ 0151 688 39 338

Landhaus ELXLEBENER HOF

WIR GEHÖREN ZUR Victor's GROUP

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hier ist eine Stelle frei.

Für Ihre Anzeige im **Stellenmarkt Aktuell**